



RA Dr. Christoph Maier
Leiter Team Energie



RAin Tatjana Schneider
Team Energie

SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG DURCH KURZFRISTIGE UND MITTELFRISTE MAßNAHMEN

10 Maßnahmen im Überblick

1. In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die **Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen



2. **Senkung der Raumtemperatur** auf die gesetzlichen Mindestbestimmungen

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit: 19° C
- für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 18° C
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit: 18° C

- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 16° C für körperlich schwere Tätigkeit: 12° C

3. **Temperaturabsenkung bzw. Abschalten von Trinkwassererwärmungsanlagen** in öffentlichen Nichtwohngebäuden

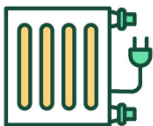
4. **Abschaltung der Außenbeleuchtung** bzw. Anpassung der Betriebszeiten, sofern es sich nicht um Sicherheits- und/ oder Notbeleuchtung handelt



5. **Informationspflicht für Gas- und Wärmelieferanten über Energieverbrauch, (Höhe der) Energiekosten und Einsparpotential** des Gebäudes gegenüber Letztverbrauchern

6. **Ausschalten von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen** in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr des Folgetages, sofern es sich nicht um Sicherheits- und/ oder Notbeleuchtung handelt. Ausgenommen sind Beleuchtungen zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit

7. Anlagen, die Wärme durch den Einsatz von Erdgas erzeugen, sind einer **Heizungsprüfung und -optimierung** zu unterziehen



8. **hydraulischer Abgleich** von Gaszentralheizungssystemen bis zum 30. September 2023 in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche

9. Umsetzung **wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen** in Unternehmen



10. **Information und Schulung** der Bediensteten

AUSNAHMEN GELTEN IMMER ZUM SCHUTZ VON PERSONEN UND IN MEDIZINISCHEN SOWIE SOZIALEN EINRICHTUNGEN.